

AMTSBLATT



des Landkreises Mühldorf a. Inn

Nr. 32

18.09.2024

Seite 169

I n h a l t

- Bekanntmachung; AZ.: 41-10332/24, Errichtung eines Carports nach Abbruch des bestehenden Nebengebäudes; Fl. Nr. 877/14

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84448 Mühldorf a. Inn

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 6 BayBO

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat unter dem Aktenzeichen 41-10332/24 die Errichtung eines Carports für zwei Stellplätze nach Abbruch des bestehenden Nebengebäudes auf dem Grundstücken Fl. Nr. 877/14 der Gemarkung Mühldorf a. Inn von Herrn Manuel Reindl, mit Bescheid vom 17.09.2024 baurechtlich genehmigt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 17.09.2024 durch die öffentliche Bekanntmachung.

Die Verfahrensakte und der Baugenehmigungsbescheid können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Zimmer Nr. 1.08 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Auf beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen⁽¹⁾ Form. In der Klage ist der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen, und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mühldorf a. Inn,
18.09.2024

Aktenzeichen:
41-10332/24

Ansprechpartner:
Frau
Göschl

Durchwahl-Nr.:
08631 699 808

Telefax:
08631 699 15 808

Zimmer-Nr.: 1.08

E-Mail:
laura.goeschl@lra-
mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:



Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)899-0
Telefax (08631)899-899

Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr

**Oder nach
Terminvereinbarung**
Bankverbindung:
Sparkasse Altötting-
Mühldorf
IBAN DE4671151020000
0000224
BIC BYLADEM1MDF

poststelle@lra-mue.de
www.lra-mue.de

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- ⁽¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Göschl